

# ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

1

16.10.2023

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup> BW-2025-005510476  
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

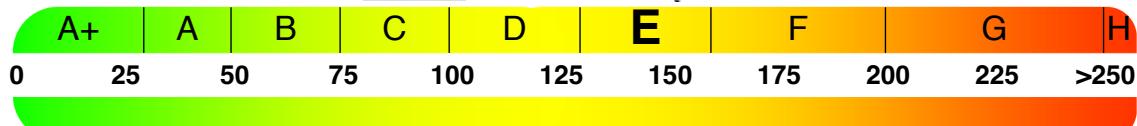
2

### Energiebedarf

Treibhausgasemissionen 46,12 kg CO<sub>2</sub> -Äquivalent / (m<sup>2</sup>a)

#### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

152,03 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)



155,46 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

#### Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

#### Anforderungen gemäß GEG<sup>2</sup>

##### Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup>a) Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup>a)

##### Energetische Qualität der Gebäudehülle Ht<sup>1</sup>

Ist-Wert W/(m<sup>2</sup>K) Anforderungswert W/(m<sup>2</sup>K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

#### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- Verfahren nach DIN V 18599
- Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")
- Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

#### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

152,03

kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

#### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

##### Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>:

- Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG
  - Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG
    - Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
    - Wärmepumpe (§ 71c)
    - Stromdirektheizung (§ 71d)
    - Solarthermische Anlage (§ 71e)
    - Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff-/derivate (§ 71f,g)
    - Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
    - Solarthermie-Hybridheizung (§ 71i)
    - Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)
  - Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 CEG

Anteil Wärmebereitstellung<sup>4</sup>: Anteil EE<sup>6</sup> der Einzelanlage: Anteil EE<sup>6</sup> aller Anlagen<sup>7</sup>:

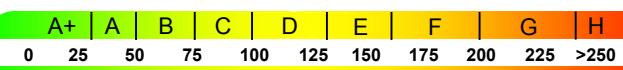
	%	%	%
	%	%	%
Summe <sup>8</sup> :			

Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt:

Art der erneuerbaren Energie <sup>3</sup> :	Anteil EE <sup>6</sup> :

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

#### Vergleichswerte Endenergie<sup>4</sup>



Effizienzhaus 40  
MFH Neubau  
EFH Neubau  
EFH energetisch gut modernisiert  
Wohngebäudebestand  
Durchschnitt  
MFH energetisch nicht wesentlich modernisiert  
EFH energetisch nicht wesentlich modernisiert

7

#### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des §80 Abs. 2 GEG

<sup>3</sup> Mehrfachnennungen möglich

<sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

<sup>5</sup> Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

<sup>6</sup>Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

<sup>7</sup> nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

<sup>8</sup> Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage

<sup>9</sup> Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall

<sup>10</sup> Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf